

Bezeichnung/Projekt-Nr.: ÖPNV-Modellstadt Görlitz; Teilprojekt 5.1
 Vertragsgegenstand: Umgestaltung Zentralhaltestelle Demianiplatz
in Görlitz Los DPG V2 OPIB

Kommunales Vertragsmuster Ingenieurvertrag - Ingenieurbauwerke -

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
Ingenieurvertrag - Ingenieurbauwerke -	1 - 13
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	4
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	4
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/ Beteiligung von Fachbehörden	6
§ 6 Termine/Fristen	7
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	8
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	12
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	12
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigelegt)	4
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Ermittlung der Honorarzone	4
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -	1 - 6
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4

Anlage A: Aufgabenstellung einschl. Übersichtspläne

Anlage B: Honorarangebot

Anlage C: förmll. Verpflichtung gem. §1 VerpflG

Anlage D: Urheberrecht

Ingenieurvertrag

- Ingenieurbauwerke -

Zwischen Görlitzer Verkehrsbetriebe GmbH

vertreten durch André Wendler

in Zittauer Straße 71/73, 02826 Görlitz
(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch _____

in _____
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und _____

in _____
(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch _____

in _____
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Ingenieurleistungen für die Baumaßnahme

Anpassung Medienbestand d. SWG AG im Zuge der Baumaßnahme: Schaffung

Hauptverkehrsknotenpunkt für Bus u. Bahn am Demianiplatz in Görlitz

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme und der Art der Baumaßnahme, z.B. Neubau, Umbau, Instandsetzung)

1.2 Dieser Vertrag betrifft folgende Ingenieurbauwerke:

1.2.1 Trinkwasserleitung

1.2.2 _____

1.2.3 _____

1.3 Dieser Vertrag umfasst auch

MS- u. NS-Kabel n.§ 55 HOAI 21 Anl.-Gr.4 als bes.Leistung

(z.B. Leistungen i.S. § 42 Abs. 3 HOAI)

1.4 Vom Vertragsgegenstand ausgenommen sind:

(z.B. bestimmte Teile des Objekts)

1.5 Es ist beabsichtigt, die unter 1.1 genannte Baumaßnahme

1.5.1 in einem Zuge durchzuführen.

1.5.2 je nach Finanzierung bzw. Bewilligung der Zuwendungen in zeitlich getrennten Abschnitten in etwa wie folgt durchzuführen:

Bauwerk/Anlage in der Zeit

1.2.1 nach Aufgabestellung vom 31.01.2025

1.2.2 _____

1.2.3 _____

Die vorstehenden Zeitangaben sind unverbindlich.

§ 2 Grundlagen des Vertrags

2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

Anhang 1 - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele *)

nach Aufgabestellung vom 31.01.2025

2.2 Der Auftragnehmer hat zu beachten z.B.

- Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale Auftraggeber (z. B. – ANBest –) bzw. Auflagen in Bewilligungsbescheiden:

- Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Zuwendungsgebers

zum Kohleausstieg und Strukturwandel

- FRL d. Sächs. Staatsministeriums f. Regionalentw. zur Gewährung von

Zuwendungen n. d. Invest.-gesetz Kohleregionen (RL InvKG) v. 04.05.21

- Allg. Nebenbestimmungen f. Zuwend. zur Projektförderung (ANBest-P)

*) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

2.3 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI (Fassung 2021) und folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (ZVB),
- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB),
- Aufgabestellung vom 31.01.2025 einschl. d. Übersichtsplänen
- Honorarangebot vom

2.4



Mindestlohngesetz

Russlandverbot

§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung

3.1 Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung **)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungen zunächst nur die Leistungen 4.3 bis . (***)

3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von Monaten ****) / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.

3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

3.2 Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung **)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungen.

§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen.

Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen. Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: *****)

- Ermittl. notw. Umfang u. Erarbeitung Aufgabestellung notw. weiterführender Leistung (z.B. Baugrund) als Zuarbeit f. Los DPG V1 OPFA-OPVA

**) Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen.

***) Zum Beispiel: 4.1 bis 4.4

****) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

*****) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

§ 4 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Leistungen aus dem Leistungsbild der §§ 3, 43 und Anlage 12 Nr. 12.1 HOAI zu erbringen: *) **)

4.1 **Grundlagenermittlung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.2 **Vorplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.3 **Entwurfsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.4 **Genehmigungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

4.5 **Ausführungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.6 **Vorbereitung der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.7 **Mitwirkung bei der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 7 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

Einholung von Angeboten

Führen von Bietergesprächen

4.8.1 **Bauoberleitung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 8 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

*) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

**) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

***) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers - Fortsetzung -

4.8.2 **Örtliche Bauüberwachung**

die Besonderen Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung nach Anlage 12 Nr. 12.1 HOAI, mit Ausnahme folgender Leistung(en):

4.9 **Objektbetreuung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 9 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *

4.10 Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen: **)

- .1 Vorber. begleitender Planungsleistungen gemäß §3a dieses Vertrages
- .2 Erbringung Planungsleistung f. MS/NS-Kabel n. § 55 HOAI Lph. 3-7
- .3 _____
- .4 _____
- .5 _____

Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden

5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild des § 43 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

Lph 1 und 2 (Vorgabe von Materialien, _____ durch: SWG AG
Dimensionen, Anbindepunkten u. Grob- _____ durch: _____
trassen der Medienleitungen) _____ durch: _____
_____ durch: _____

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

Übersichtspläne der Anlage A im .pdf-Format
Stadtgrundkarten mit Lage- u. Höhenpunkten (.dxf, .dwg oder .shape)
Gesamtverkehrskonzept, ÖPNV-Konzept, Leitfäden, Unfallzahlen,
Verkehrserhebung, Leitungs- und Gleisbestandspläne
Vorzugsvariante aud Los DPG V1 OPFA-OPVA

*) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

**) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Objektplanung für Verkehrsanlagen durch:

Örtliche Bauüberwachung durch:

Tragwerksplanung durch:

Vermessung durch: Stadt Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet

Geoinformationen

Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen durch:

Starkstromanlagen durch:

Verfahrens- und Prozesstechnik durch:

Objektplanung Freianlagen durch:

Baugrundbeurteilung durch:

Sicherheitskoordinator:

Die Verträge mit den anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftraggeber geschlossen.

5.3 Bei der Erarbeitung des Planungskonzepts sind folgende Fachbehörden (Dienststellen) oder Versorgungsträger zu beteiligen:

Stadt Görlitz Amt für Stadtentwicklung, insbesondere Denkmalschutz-

Denkmalschutzbehörde und Landesamt f. Denkmalpflege

Bau- und Liegenschaftsamt

Telekommunikationsunternehmen sowie Stadtwerke Görlitz AG

Polizeidirektion Görlitz

Betreiber der Straßenbeleuchtung

§ 6 Termine/Fristen

6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

- Vorplanung nach 4.2

- Entwurfsplanung nach 4.3 8 Wo. n. Best. der Vorpl. u. in Abstimmung AG

- Frist zur Einreichung des Fördermittelantrages 15.10.2025

-

-

-

6.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten

7.1 Das Honorar für die Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung (vgl. § 3a) wird wie folgt ermittelt:

- Soweit die Erstellung der Planungsgrundlage Grundleistungen der Leistungsphasen Grundlagenermittlung (4.1) und Vorplanung (4.2) umfasst, sind diese in dem unter 7.2 bzw. 7.3 hierfür vereinbarten Honorar enthalten.

Für darüber hinausgehende Leistungen *) wird folgendes Honorar vereinbart:

7.2 Das Honorar für die Grundleistungen wird wie folgt ermittelt:

7.2.1 Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6 und 42 HOAI) auf der Grundlage

- der Kostenberechnung
- _____
- _____
- _____

7.2.2 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 44 HOAI):

Ingenieurbauwerke

Honorarzone
(ggf. nach Anhang)

- 1. Ingenieurbauwerk nach 1.2.1 II _____
- 2. Ingenieurbauwerk nach 1.2.2 _____
- 3. Ingenieurbauwerk nach 1.2.3 _____

7.2.3 Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten der unter 7.2.2 Nr. 1 bis Nr. _____ aufgeführten Ingenieurbauwerke

- jeweils getrennt ermittelt
- zusammengefasst ermittelt
- wie folgt teilweise zusammengefasst bzw. getrennt ermittelt:

7.2.4 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 43 HOAI)

Ingenieurbauwerk	1.2.1	1.2.2	1.2.3
Leistungen			
1 Grundlagenermittlung	0 v.H.	v.H.	v.H.
2 Vorplanung	0 v.H.	v.H.	v.H.
3 Entwurfsplanung	25,00 v.H.	v.H.	v.H.
4 Genehmigungsplanung	5,00 v.H.	v.H.	v.H.
5 Ausführungsplanung	15,00 v.H.	v.H.	v.H.
6 Vorbereitung der Vergabe	13,00 v.H.	v.H.	v.H.
7 Mitwirkung bei der Vergabe	3,00 v.H.	v.H.	v.H.
8 Bauoberleitung	15 v.H.	v.H.	v.H.
9 Objektbetreuung	0 v.H.	v.H.	v.H.
Gesamt:	76,00 v.H.	v.H.	v.H.

*) z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205; hier die betreffenden Leistungen nennen und die jeweiligen Honorare festlegen.

7.2.5 Als Honorarsatz nach § 44 Abs. 1 HOAI wird vereinbart

für das Ingenieurbauwerk nach 1.2.1 der Basishonorarsatz zzgl. _____ 0 v.H. der Honorarspanne

für das Ingenieurbauwerk nach 1.2.2 der Basishonorarsatz zzgl. _____ 0 v.H. der Honorarspanne

für das Ingenieurbauwerk nach 1.2.3 der Basishonorarsatz zzgl. _____ 0 v.H. der Honorarspanne

Die Honorarspanne stellt die Differenz zwischen dem Basishonorarsatz und dem oberen Honorarsatz dar.

7.2.6 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen:

Umbau-/Modernisierungszuschlag

Ingenieurbauwerk nach	Umbau-/Modernisierungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphasen 1 bis 9 (soweit diese übertragen sind), nicht aber auf das Honorar der Örtlichen Bauüberwachung	
1.2.1	0	v.H.
1.2.2		v.H.
1.2.3		v.H.

Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag

Ingenieurbauwerk nach	Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphase 8 (soweit diese übertragen ist), nicht aber auf das Honorar der Örtlichen Bauüberwachung	
1.2.1		v.H.
1.2.2		v.H.
1.2.3		v.H.

7.2.7 Nach folgenden weiteren besonderen Honorarvereinbarungen:

(z.B. Regelungen über die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden vorhandenen Bausubstanz, Zu- oder Abschlag auf das nach 7.2.1 bis 7.2.6 ermittelte Honorar)

7.3 Alternativ zu 7.2 *)

Die Grundleistungen werden wie folgt honoriert:

*) Diese Option wählen, falls eine von der Honorarsystematik nach 7.2 abweichende Honorarermittlung vereinbart werden soll. Ggf. auf eine Anlage verweisen, in der die alternative Honorarermittlung näher geregelt wird.

7.4 Das Honorar für die Leistungen nach 4.8.2 (Örtliche Bauüberwachung) wird wie folgt ermittelt:

- 7.4.1 _____ v. H. der anrechenbaren Kosten
auf der Grundlage
- der Kostenberechnung
- der Kostenfeststellung
- _____ EUR pauschal unter Zugrundelegung geschätzter anrechenbarer
Kosten und einer geschätzten Bauzeit von _____ Monaten.
- _____ EUR pauschal
- _____
- _____
- _____
- _____

7.5 Die Besonderen Leistungen nach 4.10 werden wie folgt honoriert: *)

7.5.1 Die Besonderen Leistungen

<u>4.10.2 (Grundl. bildet §55 HOAI</u>	_____	v. H.	} des Grund- honorars (100 v. H.)
<u>LPH. 3-7 mit 50.000,00 € als</u>	_____	v. H.	
<u>anrechenbare Kosten</u>	_____	v. H.	

7.5.2 Die Besonderen Leistungen

_____	_____	EUR	} netto pauschal
_____	_____	EUR	
_____	_____	EUR	

7.5.3 Die Besonderen Leistungen

Leistungen nach 4.10.1

nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage nachfolgender Stundensätze.

7.5.4 Nach 7.5.3. höchstens jedoch bis zum Betrag von _____ EUR netto.

Als Stundensätze werden vereinbart:

7.5.5 für den Auftragnehmer und Partner	_____	EUR
für Mitarbeiter	_____	EUR
für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	_____	EUR
_____	_____	EUR

7.5.6 Finden mehr Erläuterungs- bzw. Erörterungstermine statt, als im Leistungsbild Ingenieurbauwerke (Anlage 12, Nummer 12.1 HOAI) vorgesehen sind, wird für die Teilnahme des Auftragnehmers an den weiteren, nicht im Leistungsbild Ingenieurbauwerke vorgesehenen Terminen ein Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf Grundlage der Stundensätze nach 7.5.5 vereinbart.

7.5.7 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich prüfbare Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

7.6 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten (mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro) werden wie folgt vergütet:

7.6.1 **Pauschal**

mit _____ EUR netto

mit 4,0 v. H. des Nettohonorars

mit _____ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage

der Kostenberechnung,

der _____

7.6.2 **Alternativ zu 7.6.1**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 "Nebenkosten" erstattet:

Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen (Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1)

Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1)

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z.B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

mit _____ v. H. des Nettohonorars

mit _____ EUR netto

erstattet.

7.7 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.

7.8 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten wird einvernehmlich noch festgelegt, ob und inwieweit der Auftragnehmer an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten hat. Die Kosten für ein etwaiges erforderliches Baustellenbüro trägt der Auftraggeber. Einzelheiten (z. B. wegen der Räumlichkeiten) werden rechtzeitig vor Baubeginn festgelegt. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die bauausführenden Unternehmen Regelungen bezüglich eines Baustellenbüros aufzunehmen.

7.9 Wird ein Baustellenbüro eingerichtet und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale oder Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich (z.B. betr. der Reisen), dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

7.10 Die Pauschale/Teilpauschale unter 7.6 bezieht sich auf das im Vertrag vereinbarte Leistungsbild (Grundleistungen und ggf. Besondere Leistungen). Wird nach Vertragsabschluss das vereinbarte Leistungsbild geändert (z. B. Wegfall oder Hinzutritt bestimmter Leistungsphasen, vorzeitige Vertragsauflösung, Erbringung der Leistungsphase 8 durch ortsansässige Auftragnehmer) und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich, dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

7.11 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besondere Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.

7.12 Vereinnahmte Entschädigungen für die Ausgabe der Vergabeunterlagen (vgl. z.B. § 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf Erstattung der Nebenkosten nach 7.6. Hat der Auftragnehmer die Leistungsverzeichnisse zu vervielfältigen, sind seine Nebenkosten mit den Pauschalen 7.6.1 oder 7.6.2 abgegolten.

7.13 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden	<u>1.500.000,00</u> EUR
- für sonstige Schäden	<u>250.000,00</u> EUR

§ 9 Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Überwachung der Ausführung des Tragwerks

- Die Überwachung obliegt dem Auftragnehmer. *)
- Für die Überwachung folgender Tragwerksteile wird der Tragwerksplaner beauftragt:

(z. B. Bewehrung)

9.2 Baustellenverordnung

Für den Fall, dass die Baustelle unter die Baustellenverordnung fällt und danach ein Baustellenkoordinator (u. a. auch mit der Erstellung eines SiGe-Plans) zu beauftragen ist, werden diese Leistungen

- vom Auftragnehmer erbracht (für die Leistungen wird ein gesonderter Vertrag geschlossen).
- von einem noch zu beauftragenden Dritten erbracht.
- vom Auftraggeber selbst erbracht.

9.3 Bereits erbrachte Vorleistungen

- Im Zusammenhang mit dem Auftrag bereits erbrachte Vorleistungen sind im geminderten Leistungsbild (§ 4) berücksichtigt.

*) Die Überwachung der Ausführung des Tragwerks ist ggf. Bestandteil der örtlichen Bauüberwachung nach 4.10

9.4 Raum für weitere Vereinbarungen:

- (1) Der AN hat gegenüber dem AG besondere bzw. zusätzliche Leistungen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und eine vertragliche Vereinbarung zu treffen.
- (2) Der AG und der AN benennen nach Auftragserteilung Ihre Projektverantwortlichen einschl. deren Stellvertreter.
- (3) Bei Erfordernis von weiteren Fachplanern erstellt der AN in Absprache mit dem AG die Aufgabenstellung und legt dem AG nach Einholung von jeweils 3 Angeboten das wirtschaftlichste Angebot zur Beauftragung vor.
- (4) Der AG behält sich vor, durch den AN verschuldete Verzugsschäden gegenüber dem AN geltend zu machen (siehe BGH, Az. VII ZR 41/01).
- (5) Abschlagszahlungen gelten als vereinbart.
- (6) Zahlungsziel bei Rechnungen: 21 Werktage nach Rechnungseingang beim AG
- (7) Es gilt der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige MwSt.-Satz.
- (8) Die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche des AG beginnt mit der Zahlung der Schlussrechnung.
- (9) Für vertragsrelevante Vorgänge sind die jeweils gültigen kommunalen Vertragsmuster anzuwenden.
- (10) Die Kostenberechnung erfolgt auf Grundlage der AKVS sowie DIN 276.
- (11) Die Erstellung der Entwurfsunterlagen erfolgt nach den Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau.
- (12) Der AN übergibt dem AG das Leistungsverzeichnis, sämtliche Aufmaße und Rechnungen als GAEB - Datei zur Verwendung.
- (13) Der AN übergibt dem AG alle Unterlagen als .pdf-Datei, mind. 2-fach in Papierform sowie in editierbarer Form (Word, Excel)
- (14) Bei vorzeitigem Vertragsende übergibt der AN dem AG alle Arbeitsunterlagen in bearbeitbarer Form (Word, Excel, DWG, DXF,...).

Ausgefertigt:

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstsiegel)

(Unterschrift)